

Überlassungsbedingungen

für die gemeindeeigenen Sporthallen

- **Sporthalle/Schillerschule**
- **Sporthalle Süd**
- **Jahnturnhalle**

I. Überlassung

1. Allgemeines

- (1) Die Sporthallen dienen in erster Linie dem schulischen Sportunterricht und den gemeinnützigen Sport- und Jugendorganisationen (Vereinen) zur Durchführung des Übungsbetriebes und von sportlichen Veranstaltungen.
- (2) Für sonstige Zwecke, insbesondere für andere als sportliche Veranstaltungen, ist eine Überlassung nur ausnahmsweise möglich.

2. Anträge

Anträge auf Überlassung der Hallen und ihrer Einrichtungen sind beim Bürgermeisteramt grundsätzlich schriftlich einzureichen.

3. Mietvertrag, Begründung des Mietverhältnisses

- (1) Die Gemeinde schließt mit dem Antragsteller in jedem Falle einen schriftlichen Mietvertrag ab. Ein Rechtsanspruch auf Abschluss eines Mietvertrages besteht nicht.
- (2) Die Überlassungsbedingungen für die Sporthalle sind in ihrer jeweiligen Fassung Bestandteil des Mietvertrages. Mit dem Abschluss des Vertrages erkennt der Mieter die Überlassungsbedingungen an.
- (3) Eine Inanspruchnahme der Sporthalle vor Abschluss eines schriftlichen Mietvertrages ist nicht gestattet. Das Mietverhältnis wird erst mit der Zustellung des Vertrages bzw. dem Überlassungsschreiben an den Mieter wirksam. Die Verwaltung kann sich hierbei Sonderregelungen vorbehalten.

4. Mietzeit

Sofern die Benutzungszeit nicht begrenzt ist, erfolgt die Überlassung grundsätzlich nur jederzeit kündbar.

5. Beendigung des Mietvertrages

- (1) Der Mietvertrag endet durch:
 - a) Ablauf der Mietzeit/des überlassenen Zeitraumes,
 - b) Kündigung seitens des Bürgermeisteramtes aus wichtigem Grund, insbesondere aus den in Absatz 2 genannten Gründen
 - c) Rücktritt oder Verzicht des Mieters.

- (2) Das Mietverhältnis kann fristlos gekündigt bzw. jederzeit beendet werden. Das gilt insbesondere wenn,
- a) der Mieter oder dessen Mitglieder, Beauftragte usw. gegen die Bestimmungen der Überlassungsbedingungen verstoßen,
 - b) der Mieter mit fälligen Forderungen aus der Überlassung für mehr als 2 Abrechnungszeiträume im Rückstand ist,
 - c) die Halle vom Mieter nicht voll belegt ist und anderweitig benötigt wird,
 - d) die Sporthalle dringend für schulische Zwecke o.ä. benötigt wird.

Forderungen irgendwelcher Art können in diesen Fällen gegen die Gemeinde nicht geltend gemacht werden.

- (3) Der Mieter kann von einem abgeschlossenen Mietvertrag oder Überlassung nur zurücktreten, wenn die Rücktrittserklärung spätestens 14 Tage vor dem Veranstaltungstermin bzw. vor Ablauf des Endtermins der Überlassung schriftlich beim Bürgermeisteramt eingeht. Bei verspäteten Rücktritt hat der Mieter einen etwa der Gemeinde dadurch entstehenden finanziellen Verlust zu ersetzen. Für belegte, aber nicht beanspruchte Übungszeiten sind die festgelegten Gebühren zu zahlen.

6. Untervermietung

Eine Weiter- bzw. Untervermietung der überlassenen Räume durch den Mieter ist nicht zulässig.

7. Haftung

- (1) Die der Gemeinde als Eigentümerin obliegende Haftpflicht, insbesondere die Verkehrssicherungspflicht, übernehmen die Mieter, Veranstalter oder deren Beauftragte während der Mietzeit, insbesondere während der Veranstaltungen, in vollem Umfang. Das Betreten des Mietgrundstücks einschließlich der Halle geschieht auf eigene Gefahr.
- (2) Die Gemeinde übernimmt, außer im Falle einer vorsätzlichen Pflichtverletzung ihrer Bediensteten, keine Haftung für Schäden irgendwelcher Art, die bei der Benutzung des Grundstücks, der Hallen und ihrer Einrichtungen den Mietern, Veranstaltern oder deren Beauftragten sowie Dritten, insbesondere den Besuchern, entstehen.
- (3) Die Mieter, Veranstalter oder Beauftragten haben die Gemeinde Brühl von etwa gegen sie erhobenen Ansprüchen - auch hinsichtlich etwaiger Prozesskosten - freizustellen.
- (4) Die Mieter, Veranstalter oder Beauftragten haften für alle Schäden, die durch die Benutzer oder Dritte, insbesondere Besucher, verursacht werden. Dem Mieter obliegt der Nachweis, daß ein festgestellter Schaden durch die Gemeinde verursacht wurde.
- (5) Unabhängig von der Übernahme der Haftpflicht behält sich die Gemeinde vor, zur Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit der Anlagen und der Besucher von Veranstaltungen, von sich aus die ihr geeignet erscheinenden Maßnahmen durchzuführen.

8. Sicherheits- und feuerpolizeiliche Vorschriften

Unbeschadet dieser Überlassungsbedingungen für die Hallen gelten alle sonstigen sicherheits- und feuerpolizeilichen Vorschriften. Die Gemeinde kann für den Einzelfall besondere Bestimmungen erlassen.

9. Betriebsstörungen

Bei Betriebsstörungen kann der Mieter weder Schadensersatz noch Mietpreisminderungsverlangen, es sei denn, daß er ein vorsätzliches Verschulden eines Bediensteten der Gemeinde nachweist.

10. Änderung der Überlassungsbedingungen

Eine Abweichung von den Bestimmungen dieser Überlassungsbedingungen im Einzelfall kann nur durch schriftlichen Vertrag vereinbart werden.

11. Beauftragte der Gemeinde

Den Bediensteten/Beauftragten des Bürgermeisteramtes ist jederzeit Zutritt zu allen in Anspruch genommenen Räumen zu gewähren.

12. Miet- und kostenfreie Mietverhältnisse

Die Überlassungsbedingungen für die Sporthallen gelten sinngemäß auch für miet- und kostenfreie Mietverhältnisse, insbesondere bei Überlassungen an öffentliche Schulen.

13. Gerichtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle Verbindlichkeiten aus den Überlassungsbestimmungen ist Schwetzingen bzw. Brühl.

II. Benutzungs-, Hallen- u. Hausordnung

1. Verwaltung

Die Verwaltung der Sporthallen obliegt dem Bürgermeisteramt Brühl. Zur örtlichen Überwachung, Beaufsichtigung und Instandhaltung der Hallen und ihrer Einrichtungen sind, soweit nicht andere Dienststellen dafür zuständig, die Hausmeister bestellt. Ihren Weisungen ist Folge zu leisten.

2. Pflichten der Hausmeister

(1) Die Pflichten der Hausmeister sind in einer gesonderten Dienstanweisung samt Aufgabenkatalog festgehalten.

(2) Alle Zu- und Ausgänge zu den Sporthallen sind, solange sie nicht benutzt werden, geschlossen zu halten.

(2) Die Hausmeister haben die Beleuchtung, Heizung und Lüftung zu überwachen sowie dafür zu sorgen, dass die Räume während der Benutzung ausreichend beleuchtet, beheizt und belüftet sind.

3. Brandwache/Brandschutz

Es gelten die gesetzlichen (behördlichen) Vorschriften. Darüber hinaus ist auch den Anordnungen der Hausmeister in Bezug auf den Brandschutz unbedingt Folge zu leisten. Beratend steht sowohl der zuständige Brandschutzsachverständige als auch die örtliche Feuerwehr zur Verfügung.

Hieraus resultierende Veranlassungen/Kosten gehen zu Lasten der Mieter (Nutzer).

4. Betriebszeit

Der Betrieb in den Hallen beginnt regelmäßig um ca. 07.30 Uhr und endet spätestens um ca. 22.30 Uhr. Im Detail werden die Zeiten vom Bürgermeisteramt gesondert festgelegt.

5. Übungs- und Veranstaltungsbetrieb, Aufsicht

Die Verantwortung für die Durchführung des Übungs- und Veranstaltungsbetriebs übernimmt der Mieter (Verein). Beim Lehr- u. Übungsbetrieb müssen daher ständig Aufsichtspersonen anwesend sein, die möglichst in "Erster Hilfe" ausgebildet sind.

6. Abstellen von Fahrzeugen, Mitnahme von Tieren

(1) Fahrräder und Kleinkrafträder dürfen nur an den dafür vorgesehenen Abstellplätzen abgestellt werden. Es ist nicht gestattet, solche Fahrzeuge in das Gebäude mitzunehmen oder damit auf den dazugehörenden Vorplätzen, Wegen oder Grünanlagen zu fahren.

(2) Autos dürfen nur auf den eingerichteten Parkplätzen abgestellt werden.

(3) Die Mitnahme von Tieren in die Hallen ist grundsätzlich unzulässig.

7. Mitnahme von Gegenständen (Speisen und Getränke)

Den Benutzern/Besuchern ist nicht gestattet Gläser, Flaschen oder andere Behälter von Speisen oder Getränken zur Tribüne (falls vorhanden) oder zum Spielfeld mitzunehmen.

8. Rauchen

In den Hallen ist das Rauchen generell verboten.

9. Zustand der Räume, Einrichtungen und Geräte

Der verantwortliche Übungsleiter bzw. die Aufsichtsperson haben die Mieträume und ihre Einrichtungen sowie die Spiel-, Sport- und Turngeräte vor Gebrauch auf Sicherheit zu prüfen oder prüfen zu lassen. Festgestellte Mängel oder Schäden sind unverzüglich dem Hausmeister bzw. dem Bürgermeisteramt zu melden. Schadhafte Anlagen, Geräte und dergleichen dürfen nicht benutzt werden; sie werden vom Hausmeister nach Möglichkeit sofort gesperrt.

10. Benutzungszweck und -zeit

Die Benutzung der Gebäude ist nur für den vereinbarten Zweck und während der vereinbarten Benutzungszeiten gestattet. Die vereinbarte Benutzungszeit beginnt mit dem Betreten der Hallen und endet nach den Aufräumarbeiten. Etwaige Stühle und Tische (auch Bühnenteile) sind vom Veranstalter selbst aufzustellen und wegzuräumen.

11. Spielfeld und Turnschuhgang

Spielfeld und Turnschuhgang dürfen - von Sonderregelungen abgesehen - nur mit Sportschuhen bzw. zweckentsprechender Sportkleidung betreten/genutzt werden.

12. Umkleide-, Wasch- und Duschräume, sanitäre Anlagen, Foyer usw.

- (1) Für das Wechseln der Kleidung der SportlerInnen sind die vorhandenen Umkleide-räume zu benutzen. Der Zutritt ist nur den am Sport teilnehmenden Personen bzw. den Übungsleitern gestattet.
- (2) Die Mieter (Vereine) sind für die Reinhaltung der ihnen zur Verfügung gestellten sanitären Anlagen und sonstigen Räume verantwortlich. Über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigungen werden auf Kosten des Verursachers beseitigt.

13. Reklame/Werbung

Es ist nicht gestattet Gebäudeteile und ihre Einrichtungen, ohne Genehmigung des Bürgermeisteramtes, zu Reklamezwecken irgendwelcher Art zu benutzen.

14. Bauliche Veränderungen

Es ist dem Mieter untersagt, bauliche Veränderungen in den Hallen und in den Neben-räumen vorzunehmen oder Nägel und dergleichen in Wände, Fußböden usw. einzuschlagen.

15. Benutzungsnachweise

Die verantwortlichen Übungsleiter der Vereine sind verpflichtet, die Benutzung der Hallen oder Räume in den dafür vorgesehenen Benutzungsnachweisen -im Bedarfsfall- zu be-scheinigen.

16. Fundsachen

Alle Fundsachen sind unverzüglich beim Hausmeister oder Fundbüro der Gemeinde abzugeben.

17. Benutzung von Turn- und Sportgeräten sowie sonstige Einrichtungen

- (1) Alle Geräte und Einrichtungen der Hallen und ihrer Nebenräume dürfen nur ihrer Bestimmung gemäß benutzt werden. Übungen die Beschädigungen verursachen können müssen unterbleiben. Für sämtliche Sportgeräte übernimmt die Gemeinde keinerlei Haftungsverpflichtung.
- (2) Nach der Benutzung sind die Sportgeräte an den dafür vorgesehen Platz zur sicheren Aufbewahrung zu verbringen.
- (3) Matten sind immer zu tragen bzw. mit einem Wagen zu befördern; sie dürfen nicht über den Boden geschleift werden.
- (4) Kreide und Magnesia sind in besonderen Behältern aufzubewahren.

18. Harz

Die Benutzung von Harz in den gemeindeeigenen Hallen ist genehmigungspflichtig. Die Reinigung/Entfernung geht zu Lasten des Verursachers (Mieters).

19. Markierungen von Spielfeldern, sportliche Aufbauten

Das Bürgermeisteramt entscheidet darüber, mit welchen Materialien Spielfelder usw. zu markieren und in welcher Weise besondere Einrichtungen (Bestuhlung etc.) aufzubauen sind.

20. Behördliche Genehmigungen (Gestattungen etc.)

Etwaige bei Veranstaltungen notwendige behördliche Genehmigungen sind vom Mieter (Verein) einzuholen.

21. Dienstplätze

Bei Überlassung der Hallen zu Veranstaltungen können bestimmte, vom Bürgermeisteramt bezeichnete Plätze, für dienstliche Zwecke vorbehalten werden.

22. Hausrecht

Die Beauftragten des Bürgermeisteramtes üben das Hausrecht aus. Ihren Anordnungen, die sich auf die Einhaltung dieser Benutzungsordnung beziehen, ist Folge zu leisten. Sie können Personen, die dagegen verstoßen, die Ruhe und Ordnung stören, tätlich werden, andere beleidigen oder belästigen oder den Anordnungen der Beauftragten des Bürgermeisteramtes nicht Folge leisten, den weiteren Aufenthalt in dem Gebäude und auf dem dazugehörigen Gelände untersagen und u. U. ihre zwangsweise Entfernung veranlassen.

III. Miete für die Benutzung der Hallen

1. Mietpreisordnung

Für die Überlassung der Hallen und ihrer Einrichtungen werden Mieten (Benutzungsgebühren) gemäß einer gesonderten Mietpreisordnung erhoben.

2. Erhebung und Zahlungsweise

Die Zahlungsaufforderung (Rechnung) geht den Mietern durch das Bürgermeisteramt nach der Benutzung zeitnah zu.

IV. Inkrafttreten

Diese Überlassungsbedingungen treten ab 01.03.2016 in Kraft.

Der Bürgermeister: